

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 142/11 B

L 2 R 258/10 (Hessisches LSG)
S 31 R 852/08 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 1. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 1.3.2011 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 I. Einer Entscheidung des Senats steht nicht entgegen, dass der Kläger nach seinen Angaben in der Beschwerdeschrift am 12.5.2000 einen Hirninfarkt erlitten habe, einen Betreuer benötige und geschäftsunfähig iS der *§§ 104 ff BGB* sei. Denn die hieraus resultierenden Zweifel an seiner Prozessfähigkeit (*§ 71 Abs 1 SGG*), denen der Senat von Amts wegen (*§ 71 Abs 1 SGG iVm § 56 Abs 1 ZPO*) im Freibeweisverfahren (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 71 RdNr 8a und § 163 RdNr 5b*) nachzugehen hat, sind ausgeräumt. Nach *§ 71 Abs 1 SGG* ist ein Beteiligter prozessfähig, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann. Ein Volljähriger (*§ 2 BGB*), der im Rechtsstreit - wie hier - nicht durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird (*§ 71 Abs 6 SGG iVm § 53 ZPO; vgl auch BVerwG Buchholz 310 § 62 VwGO Nr 10*), kann sich nur dann nicht durch Verträge verpflichten, wenn er sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (*§ 104 Nr 2 BGB*). Ein solcher Zustand liegt nicht vor, wie sich aus dem Gutachten des Gerichtssachverständigen K. aus Erlangen vom 23.11.2000 ergibt, der den Kläger am 10.11.2000 auf Anforderung des AG Erlangen im Betreuungsverfahren (*2 XVII 0595/00*) untersucht hat. Danach kann der Kläger nur die "Angelegenheiten, die Mobilität erfordern, nicht ausreichend selbst besorgen", "zu einer freien Willensbestimmung" ist



er trotz des Hirninfarkts "hinreichend in der Lage". Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Befund zwischenzeitlich geändert hat.

- 7 II. Die Verfahrensrügen haben keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 1. Die Beschwerdebegründung beruft sich auf einen Verstoß gegen den Prozessgrundsatz des fairen Verfahrens, den das BVerfG in ständiger Rechtsprechung aus Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) herleitet (*BVerfGE 38, 105, 111; BVerfG, NJW 1988, 2787; 2001, 1343; 2004, 2149, 2150; Volland, MDR 2004, 377, 378*). Hierzu trägt sie vor, das LSG habe "bei seiner Beweiswürdigung dem ausdrücklich vorgetragenen Aspekt der Geschäftsunfähigkeit des Klägers im Zeitraum von 1995 bis 2000" nicht "die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt". Damit rügt der Kläger der Sache nach einen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblichen Rechtsanwendungsfehler (*error in iudicando*) und wendet sich im Kern gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, die gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht mit der Verfahrensrüge angegriffen werden kann (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 26*).
- 9 2. Auch die Sachaufklärungsrüge hat keinen Erfolg. Wer eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, muss in der Beschwerdebegründung Folgendes dar-tun: (a) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisan-trags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (b) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (c) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (d) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (e) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mit-hin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 55*).



- 10 Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 1.3.2011 iVm dem Schriftsatz vom 7.9.2010 hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erfolglos beantragt,
- "die damals behandelnde Ärztin Frau Dr. K. um einen detaillierten Bericht was ihre Einschätzung der Alkoholkrankheit im Zeitraum von 1995 bis 2000 anlangt zu bitten,
 - bei dem früheren Arbeitgeber der Firma L. Nachfrage zu halten, wie sich die massiven Alkoholprobleme 1993 ff zeigten,
 - die Geschwister des Klägers M. S. und W. S. persönlich anzuhören was die soziale Situation des Klägers im Zeitraum von 1995 bis 2000 anlangt."
- 11 Damit hat der Kläger keine prozessordnungsgemäßen Beweisangebote bezeichnet. Denn zur Darlegung prozessordnungsgemäßer Beweisangebote - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - muss nicht nur die Stellung der Angebote, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisangebots ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Mit seiner Bitte "um einen detaillierten Bericht" lässt der Kläger bereits offen, ob die Ärztin Dr. K., deren ladungsfähige Anschrift nicht benannt und deren Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nicht behauptet werden, als (sachverständige) Zeugin (§ 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 414, 373 ff ZPO) oder als Sachverständige und in dieser Funktion entweder von Amts wegen gemäß § 106 Abs 3 Nr 5 SGG oder auf Antrag nach § 109 Abs 1 Satz 1 SGG gehört werden sollte. Beim Zeugenbeweis hätte der Kläger die Tatsachen benennen müssen, über die die Zeugin vernommen werden soll, also angeben müssen, was in ihr Wissen gestellt wird. Dabei kann ein Zeuge immer nur über eigene Wahrnehmungen befragt werden. Deshalb hätte die Beschwerdebegründung auch vertieft darauf eingehen müssen, warum Dr. K. als (sachverständige) Zeugin aus eigener Wahrnehmung über Ausprägung und Verlauf der Alkoholkrankheit in Zeiträumen berichten können sollte, in denen sie den Kläger noch gar nicht behandelt hatte (Erstbehandlung am 13.10.1998). Im Übrigen lässt die Beschwerdebegründung erkennen, dass zumindest eine Bescheinigung von Dr. K. zu Folgeerkrankungen (blutende Ekzeme) des Alkoholmissbrauchs aktenkundig ist. Aus diesem Grund hätte der Kläger detailliert darlegen müssen, welche Tatsachen oder Zustände Dr. K. bereits bescheinigt hat und warum diese Äußerungen unzureichend bzw ergänzungsbedürftig sein könnten. Sollte der Kläger die Ärztin dagegen als Sachverständige iS des § 106 Abs 3 Nr 5 SGG benannt haben, fehlt die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Auf eine Verletzung von § 109 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde unter keinen Umständen gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 13 Soweit der Kläger eine Nachfrage bei der Firma L. für notwendig hält, hat er bereits versäumt, die Mitarbeiter konkret zu benennen, die das Tatsachengericht als Zeugen vernehmen



soll. Im Übrigen fehlt es auch an Darlegungen, warum Mitarbeiter dieser Firma in der Lage sein sollten, ua Angaben zu Alkoholproblemen im Jahre 1997 zu machen, obwohl der Kläger - wie er in der Beschwerdebegründung selbst einräumt - seit dem 15.1.1995 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen ist.

- 14 Der Antrag, die Geschwister des Klägers über seine soziale Situation im Zeitraum von 1995 bis 2000 persönlich (als Zeugen) anzuhören, enthält weder eine Tatsachenbehauptung noch ein konkretes Beweisthema, das es dem Berufungsgericht ermöglicht hätte, die Entscheidungserheblichkeit der Zeugenvernehmung einzuschätzen.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

